

Anlage 4

- Kommentierung zu § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe):

Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 4. Auflage, 2011, Verlag C.H.Beck, München:

„Die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung wird an den Haushaltsvorbehalt gebunden.“

Aus § 74 Abs. 1 SGB VIII kann „kein Rechtsanspruch auf Förderung in bestimmter Höhe hergeleitet werden.“

„... Der Gleichheitssatz steht einer Änderung der bisherigen Förderungspraxis aus sachlichen Gründen (z.B. angespannte Haushaltslage) nicht entgegen. Eine jahrelange Förderung in bestimmtem Umfang begründet kein schützenswertes Vertrauen und daher keinen Anspruch auf Weitergewährung der Förderung (VG Köln in Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen, 29, 108; OVG Koblenz in Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 48, 208; OVG Münster in Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, 55, 371, 374 f. und OVG Lüneburg in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Rechtssprechungsdienst, 2005, 97). „

§ 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII macht die Förderung ausdrücklich von der Existenz verfügbarer Haushaltsmittel abhängig: „Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.“

- § 77 SGB VIII: Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Satz 1: „... Vereinbarungen ... sind anzustreben.“ Der Träger der freien Jugendhilfe hat zwar Anspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung, er hat allerdings keinen Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung mit einem ganz bestimmten Inhalt (h.M.).